

## Chartertörn-Vereinbarung

Die nachstehend genannten Personen schließen in Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwecks gemeinschaftlicher Durchführung eines Segeltörns auf der Segelyacht

im Revier \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ die folgende Vereinbarung:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.)				
2.)				
3.)				
4.)				
5.)				
6.)				

### § 1 Skipper

1. **Der Vertragschließende zu 1 wird zum Skipper bestimmt.** Er ist aufgrund seiner Qualifikation und Erfahrung in der Lage, die Yacht sicher zu führen. Er verfügt über folgende Segelscheine / Patente / sonstige nautische oder technische Befähigungszeugnisse:  
\_\_\_\_\_
2. Der Skipper verpflichtet sich, den geplanten Törn sorgfältig vorzubereiten, durchzuführen und abzuschließen. Dabei sind die Grundsätze guter Seemannschaft, die Sicherheit von Schiff und Besatzung und das einvernehmliche Zusammenleben an Bord vorrangig zu berücksichtigen.
3. Unbeschadet der Haftung im Innenverhältnis trägt der Skipper im Außenverhältnis die Verantwortung für Schiff und Besatzung. Der Skipper ist gegenüber der übrigen Besatzung weisungsberechtigt in allen Dingen, die die Führung der Yacht und das Bordleben betreffen.
4. Sollte der Skipper aus wichtigem Grunde während des Törns ausscheiden, übernimmt **der Vertragschließende zu 2** die Position des Skippers.
5. Eine Abwahl des Skippers ist nur einstimmig mit dessen Einverständnis möglich. Sofern dies geschieht, sind Zeit und Ort der Übergabe der Schiffsführung schriftlich festzuhalten und von allen Vertragschließenden zu unterzeichnen. Mit der Übergabe des Schiffes geht die Verantwortung an den neuen Skipper über.

## **§ 2 Wachführer**

1. Es werden keine Wachführer bestimmt, da ausschließlich zeitlich begrenzte Tagesetappen durchgeführt werden, die eine Wacheinteilung nicht erforderlich machen. **Der Vertragschließende zu 2 übernimmt die Schiffsführung falls der Skipper ausfällt.**

## **§ 3 Crew**

Die Crew hat den Weisungen des Skippers sowie gegebenenfalls der Wachführer Folge zu leisten. Die Regeln guter Seemannschaft, die Sicherheit und Disziplin an Bord sowie das einvernehmliche Zusammenleben an Bord werden als allgemein verbindlich anerkannt. Alle Vertragschließenden verpflichten sich, zum Bordleben und dem Gelingen des Törns nach besten Kräften beizutragen.

## **§ 4 Charterung der Yacht**

Die Chatermiete nebst anfallenden Nebenkosten werden anteilig auf die Vertragschließenden umgelegt. Alle Vertragschließenden haben vor Törnbeginn den auf sie entfallenden Anteil in bar oder auf ein gemeinschaftlich bestimmtes Konto einzuzahlen.

## **§ 5 Sonstige Kosten**

Auch die übrigen Kosten, die mit dem Betrieb der Yacht zusammenhängen (Proviant, Wasser, Bunker, Hafen- und Gewässerabgaben, etwaige Extraversicherungen etc. ) werden anteilig umgelegt. Zur Bestreitung dieser Kosten wird eine Törnkasse gebildet. In diese Törnkasse wird der gemeinschaftlich festgelegte Anteil vor Törnbeginn eingezahlt. Während der Reise ist die Kasse nach Bedarf aufzufüllen, wobei die Nachschüsse ebenfalls anteilig zu bestreiten sind. **Die Törnkasse wird von dem Vertragschließenden zu 3 verwaltet und zu Törnende abgerechnet.**

## **§ 6 Törnplan**

Die Vertragschließenden legen vor Reisebeginn einen Törnplan fest. Die anzulaufenden Häfen, Ankerplätze und Seegebiete wie auch die Dauer von Liegezeiten sind zu bestimmen (sofern nicht der gemeinsame Wille besteht, die Routen- und Hafenplanung von Tag zu Tag neu zu bestimmen). Der Törnplan ist verbindlich. Von ihm kann nur abgewichen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund in der Schiffsführung gegeben ist oder wenn ein entsprechender Beschluß einstimmig gefaßt wird. Der Skipper ist verpflichtet, den Törnplan nach Möglichkeit (wettererlaubend) einzuhalten.

## **§ 7 Rücktritt**

1. Tritt ein Vertragschließender vor Antritt des Chartertörns zurück oder ist er aus sonstigen Gründen an der Teilnahme an dem Chartertörn verhindert, so ist er grundsätzlich verpflichtet, den auf ihn entfallenden Anteil an den Charterkosten (§4) zu leisten. Dieses Ausfallrisiko trägt jeder Vertragschließende selbst. Der Abschluß einer Reisekostenrücktrittsversicherung steht im Ermessen eines jeden Einzelnen.
2. Der Zurücktretende wird von seiner Verpflichtung unter diesem Vertrag frei, wenn er eine Ersatzperson stellt, die bereit ist, in vollem Umfang in seine Rechte und Pflichten einzutreten. Der Eintritt einer solchen Ersatzperson in den Vertrag ist von allen übrigen Vertragschließenden zu genehmigen.
3. Steigt ein Vertragschließender während des Chartertörns aus, so wird er in keinem Falle von den auf ihn entfallenden anteiligen Zahlungen befreit. Dies gilt auch für die Beteiligung an den sonstigen Kosten (§5). Wird in diesem Falle eine Ersatzperson gestellt und von den übrigen Vertragschließenden akzeptiert, so hat sich der aussteigende Vertragsteil ausschließlich mit der Ersatzperson finanziell auseinanderzusetzen.
4. Tritt ein Vertragschließender vor Antritt des Chartertörns oder während der Reise zurück, ohne daß hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist und wird dadurch der Chartertörn oder seine Fortsetzung unmöglich, so ist der zurücktretende Vertragschließende den übrigen Vertragschließenden zum Schadenersatz verpflichtet.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Vertragschließenden sind sich darüber im Klaren, daß es während des Chartertörns zu Körper- und Sachschäden kommen kann. Solche Schäden können durch den Betrieb der gecharterten Yacht und/oder durch Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstehen.
2. Wird festgestellt, daß Mängel der Yacht oder Defizite ihrer Ausrüstung oder ihrem Inventar der Körper- oder Sachschaden verursacht haben, so sollten etwaige Ersatzansprüche gegen das Charterunternehmen oder Dritte geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht werden. Die Kosten einer solchen Prüfung und etwaigen Rechtsverfolgung werden von allen Vertragschließenden gemeinsam getragen. Die Vertragschließenden verzichten untereinander auf jegliche Ersatzansprüche, sofern die Schäden nicht vorsätzlich verursacht wurden. Dies gilt auch gegenüber einem etwaigen Fehlverhalten des Skippers oder der Wachführer
3. Werden die Vertragschließenden in Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Gesamtschuldner für Forderungen eines Dritten in Anspruch genommen (unbeschadet des bestehenden Rechtsschutzes), so sind sie im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet. Wird der Skipper, ein Wachführer oder ein anderes Besatzungsmitglied für seine Tätigkeit während des Chartertörns in Anspruch genommen, so tragen die Vertragschließenden die daraus entstehenden Kosten ebenfalls zu gleichen Teilen. Die Ausgleichung im Innenverhältnis findet nicht statt, wenn die Inanspruchnahme auf einer vorsätzlichen Handlung eines Vertragschließenden beruht. In diesem Falle trägt der vorsätzlich Handelnde Kosten und Lasten allein.

## **§ 9 Verschiedenes**

1. Recht: Dieser Vertrag unterliegt Deutschem Recht.
2. Ergänzende Bestimmungen: Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere der §§ 705 ff (Gesellschaft bürgerlichen Rechtes).
3. Salvation: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Die durch die Unwirksamkeit entstandene Lücke soll durch eine Regelung geschlossen werden, die dem Willen der Vertragschließenden in dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Ort / Datum:

Unterschriften:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_